GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD und DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz)

A Problem und Ziel

Das Kur- und Erholungswesen in Mecklenburg-Vorpommern sowie insbesondere die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten waren in den letzten fünf Jahren Aufgabe des Wirtschaftsministeriums. Im Zuge der Regierungsbildung und durch Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 wurde die Abteilung Gesundheit wieder dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport zugeordnet.

Das für Tourismus zuständige Ministerium soll zukünftig und dauerhaft Anerkennungsbehörde sowohl für die Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern als auch für die Kategorien "Tourismusort" und "Tourismusregion" sein. Der Aufgabenbereich Kur- und Erholung umfasst vor allem angebotsseitig bei der Infrastruktur, Veranstaltungen und im Marketing vorwiegend touristische Aspekte. 2021 wurde bereits eine Änderung des Kurortgesetzes als auch des KAG M-V vom Landtag verabschiedet. Im Kurortgesetz wurden die neuen Prädikate "Tourismusort" und "Tourismusregion" mit den jeweilig notwendigen Voraussetzungen verankert. Die Bearbeitung liegt laut Gesetzesregelung beim für Tourismus zuständigen Ministerium (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit). Um die Zuständigkeit für die Kur- und Erholungsorte gesetzlich zu fixieren, ist eine redaktionelle Änderung des Kurortgesetzes erforderlich, da in der Fassung der Bekanntmachung des Kurortgesetzes aus dem Jahr 2000 das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport als zuständige Behörde benannt wurde.

B Lösung

Mit der Änderung des Kurortgesetzes wird der Ressortwechsel für die Zuständigkeit des Kurund Erholungswesens vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport in das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit redaktionell berücksichtigt. Es wird der Wortlaut "das für Tourismus zuständige Ministerium" gewählt, um eine eventuell erneute gesetzliche Anpassung der Zuständigkeit im Falle späterer Änderungen von Ressortzuschnitten zu vermeiden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg- Vorpommern (Kurortgesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kurortgesetzes

Das Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Nummer 6 Buchstabe a wird das Wort "Sozialministerium" durch die Wörter "für Tourismus zuständigen Ministerium" ersetzt.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "Sozialministerium im Benehmen mit dem Wirtschaftsministerium" durch die Wörter "für Tourismus zuständige Ministerium" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Sozialministerium" durch die Wörter "für Tourismus zuständigen Ministerium" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort "Sozialministerium" durch die Wörter "für Tourismus zuständige Ministerium" ersetzt.
- 3. In § 8 Absatz 1 wird das Wort "Sozialministerium" durch die Wörter "für Tourismus zuständige Ministerium" ersetzt.
- 4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Sozialministerium" durch die Wörter "für Tourismus zuständigen Ministerium" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Sozialministerium" durch die Wörter "für Tourismus zuständige Ministerium" ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort "Sozialministeriums" durch die Wörter "für Tourismus zuständigen Ministeriums" ersetzt.

- d) In Absatz 2 Nummer 2 werden das Wort "Innenministeriums" durch die Wörter "Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung", das Wort "Wirtschaftsministeriums" durch die Wörter "Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport" und die Wörter "Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz" durch die Wörter "Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt" ersetzt.
- e) In Absatz 3 wird das Wort "Sozialministerium" durch die Wörter "für Tourismus zuständigen Ministerium" ersetzt.
- f) In Absatz 6 wird das Wort "Sozialministeriums" durch die Wörter "für Tourismus zuständigen Ministeriums" ersetzt.
- 5. In § 10 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 wird jeweils das Wort "Sozialministerium" durch die Wörter "für Tourismus zuständige Ministerium" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Julian Barlen und Fraktion

Jeannine Rösler und Fraktion

Begründung:

Mit der Änderung des Kurortgesetzes soll der Ressortwechsel für die Zuständigkeit des Kurund Erholungswesens vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport in das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit redaktionell berücksichtigt werden. Es wird der Wortlaut "das für Tourismus zuständige Ministerium" gewählt, um eine eventuell erneute gesetzliche Anpassung der Zuständigkeit im Falle späterer Änderungen von Ressortzuschnitten zu vermeiden.